

Statuten

Männerchor Küttigen

I. ZWECK DES VEREINS

§ 1

Unter dem Namen **Männerchor Küttigen** besteht mit Sitz in Küttigen ein Verein, der konfessionell und politisch neutral ist und für den die Bestimmungen des ZGB Art. 60 - 79 gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Gesangs und der Geselligkeit. Im Weiteren unterstützt er nach Möglichkeit die kulturellen Bestrebungen in unserem Dorfe.

§ 2

Der Verein erreicht seinen Zweck durch:

- a) Abhaltung regelmässiger Gesangsproben
- b) Besuch der Verbandsveranstaltungen
- c) Veranstaltung eigener kultureller und geselliger Anlässe

II. BESTAND

§ 3

Der Verein besteht aus Sängern, Freunden und Gönnern des Gesangs der Gemeinde Küttigen und Umgebung. Es wird unterschieden zwischen:

- a) **Aktivmitglieder**, welche regelmässig an den Gesangsproben teilzunehmen haben;
- b) **Ehrenmitglieder**. Als solche kann anlässlich der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein, namentlich um sein gutes Gedeihen und den Fortbestand desselben bleibende Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, doch sind Wahrung und Förderung der Vereinsinteressen Ehrensache. Sie sind nicht beitragspflichtig.
- c) **Passivmitglieder**, welche den Verein durch einen jährlichen Beitrag unterstützen. Diese haben im Verein kein Stimmrecht.

III. EINTRITT

§ 4

Als Aktivmitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer die zu einem gedeihlichen Mitwirken im Gesang nötigen Eigenschaften besitzt.

Über die Aufnahme entscheidet das absolute Mehr der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Jedem Aktivmitglied sind die gedruckten Statuten zu verabfolgen, denen nachzukommen Pflicht jedes Einzelnen ist.

IV. AUSTRITT

§ 5

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Er ist nur auf Ende Jahr zulässig. Die Beiträge sind in der Regel für das laufende Jahr voll zu bezahlen. In begründeten Fällen kann der Vorstand jedoch Ausnahmen gestatten.

V. AUSSCHLUSS

§ 6

Ein Mitglied kann, wenn es den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt, nach vorheriger Mahnung jederzeit von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

VI. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 7

Wöchentlich findet eine Gesangsprobe statt. Wenn es die Umstände erfordern, kann jedoch die Zahl der Proben vermehrt oder vermindert werden.

§ 8

Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, an den festgelegten Proben regelmässig und pünktlich teilzunehmen.

VII. ORGANISATION

§ 9

Die **Organe** des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Programmkommission
4. die Revisoren

§ 10

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise spätestens zwei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres (als Rechnungs- oder Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr) zusammen, ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, oder wenn wenigstens 8 aktive Sänger dies verlangen. Sie ist mindestens 10 Tage vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich einzuberufen.

§ 11

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. Abwesende Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

§ 12

Der **Generalversammlung** liegen ob:

1. Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes;
2. Wahl des Vorstandes (siehe § 15)
des Direktors und Vice-Direktors
der Programmkommission
der Revisoren
des Fähnrichs
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Festsetzung der Besoldungen des Direktors und Vice-Direktors
5. Anträge a) des Vorstandes
b) der Mitglieder (solche sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen).
6. Festlegung des Arbeitsprogrammes

7. Mutationen und Ehrungen
8. Allfällige weitere Geschäfte

§ 13

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Mehr. Es entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zusteht. Ausgenommen von diesem Wahlmodus ist § 25.

§ 14

Dem **Vorstand** liegen ob:

1. Durchführung und Überwachung des Arbeitsprogrammes,
2. Erstellung des Jahresberichtes, des Protokolls und der Jahresrechnung;
3. Vorbereitung der Geschäfte der Vereins- und Generalversammlungen und Ausführung deren Beschlüsse;
4. Erledigung aller übrigen, nicht - andern Organen übertragenen Geschäfte.

§ 15

Der **Vorstand** besteht aus dem Präsidenten, dem Vice-Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und dem Archivar. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst.

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Es können pro Amtsjahr höchstens drei Vorstandsmitglieder freiwillig ausscheiden. Es ist Ehrensache, dass jedes nicht über 60 Jahre alte Mitglied sich für eine Amtsdauer als Mitglied des Vorstandes oder einer andern Charge zur Verfügung stellt. Aktivmitglieder, die an der Generalversammlung nicht teilnehmen, sind ebenfalls wählbar.

§ 16

Der **Präsident** leitet die Vereins- und Vorstands-Sitzungen und wacht über die Disziplin. Er sorgt für die Handhabung der Statuten und Vereinsbeschlüsse. Zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes führt er die verbindliche Unterschrift. Er vertritt den Verein nach aussen.

§ 17

Der **Vice-Präsident** übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Rechte und Pflichten. Im Übrigen können ihm weitere Aufgaben Überbunden werden.

§ 18

Der **Aktuar** führt Protokoll über sämtliche Sitzungsverhandlungen. Ferner besorgt er die Korrespondenz und führt das Mitgliederverzeichnis.

§ 19

Der **Kassier** besorgt das Kassawesen. Er führt ein ordentliches Kassabuch und evtl. Hilfsbücher. Auf Jahresende hat er die Rechnung abzuschliessen und die Bilanz zu erstellen.

§ 20

Der **Archivar** überwacht die Musikaliensammlung und sorgt für das Auflegen des Gesangsstoffes. Er legt ein Verzeichnis über das Vereins-eigentum an und nimmt deren Akten in Verwahrung.

VIII. PROGRAMMKOMMISSION

§ 21

Die **Programmkommission** wählt auf Vorschlag der Direktoren den Gesangsstoff aus und unterbreitet dem Vorstand bezügliche Vorschläge. Sie kann zur Vorbereitung und Ausführung von Anlässen vom Vorstand hinzugezogen werden.

Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern. Der Präsident gehört ihr von Amtes wegen an. Zur Vorbereitung ihrer Geschäfte bestimmt sie einen Obmann.

IX. DIREKTORIUM

§ 22

Die **Direktoren** leiten den Gesangsunterricht. Zusammen mit der Programmkommission unterbreiten sie ferner Vorschläge über den Gesangsstoff. Sie haben im Vorstande und in der Programmkommission beratende Stimme.

X. FINANZEN DES VEREINS

§ 23

Die Einnahmen des Vereins bestehen in:

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) Jahresbeiträge der Passivmitglieder, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird;
- c) Konzerteinnahmen und Einnahmen aus anderen beschlossenen Vereinsnälässen sowie aus Vergabungen und Geschenken.

§ 24

Die **Revisoren** haben die Jahresrechnung und evtl. weitere Detailrechnungen zu prüfen, die Kassasaldi festzustellen und an der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Solange noch 8 Aktivmitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann derselbe nicht aufgelöst, noch sein Vermögen liquidiert werden.

§ 26

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins sollen Mobiliar, Barvermögen und Notenmaterial für einen event. später zum gleichen Zweck und unter gleichem Namen sich bildenden Männerchor, gemäss dem in § 1 festgelegten Zweck des Vereins, reserviert bleiben und dem Gemeinderat zur Aufbewahrung, resp. Verwaltung übergeben werden.

Küttigen, den 13. April 1967

IM NAMEN DES MÄNNERCHORS KÜTTIGEN

Der Präsident:
H. Basler

Der Aktuar:
E. Bürgi